

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystr. 2
1030 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☒ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-1107/4-1989

2285/Mag. Franzmair 19.1.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finanzierung und Durchführung
der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz - ALSAG);
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 08 3523/5-I/8/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Bevor im einzelnen auf den Entwurf eingegangen wird, wird
nochmals zum besseren Verständnis eine Darstellung des
Ablaufes von der Erhebung möglicher Verdachtsflächen bis hin
zur eigentlichen Altlastensanierung gegeben. Hierbei wird auf
den Entwurf einer ÖNORM S 2008 (Altlasten - Benennung und
Definition) zurückgegriffen. Demnach wird grundsätzlich
zuerst von möglichen Verdachtsflächen gesprochen. Zu diesen
gelangt man auf Grund von konkreten Hinweisen oder durch
gezielte Suchvorgänge (Erhebungen). Diese Verdachtsflächen
werden einer groben Untersuchung bzw. Überprüfung unterzogen
und die erhobenen Daten einer Bewertung zugeführt.

Auf Grund der Bewertung kann sich nun folgende weitere
Vorgangsweise ergeben:

- a) Der Verdacht bestätigt sich nicht. Es sind keine Maßnah-
men erforderlich und die ursprüngliche Verdachtsfläche
scheidet als solche wieder aus.

- 2 -

- b) Der Verdacht bestätigt sich. Es wird jedoch momentan keine Notwendigkeit zu unmittelbaren Sicherungs- oder Sanierungsschritten gesehen. Die Verdachtsfläche wird aber einer laufenden Beobachtung unterzogen, sodaß im Bedarfsfall rechtzeitig Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden können.
- c) Der Verdacht bestätigt sich. Konkrete Belastungen gehen von dieser Fläche aus, die einer sofortigen Behebung bedürfen. Es liegt eine Altlast (entweder Altstandort, Altablagerung oder kontaminierter Boden) vor.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt dieser systematische Ablauf. Vielmehr wird schon zu einem Zeitpunkt, in dem noch eine Verdachtsfläche vorliegt, bereits von einer Altlast gesprochen (§ 2) und als Ziel (§ 1) deren Sicherung und Sanierung angeführt. Eine Sanierung oder Sicherung aller Verdachtsflächen würde aber weit an der eigentlichen Absicht des Gesetzgebers vorbeigehen und den vorgesehenen Rahmen sprengen.

Wie bei Verdachtsflächen vorzugehen ist, bei denen vorerst nur Beobachtungsmaßnahmen durch Setzung von Gas- oder Wasserpegeln usw. zu treffen sind, wird überhaupt nicht geregelt. Da nach ha. Ansicht aber eine nicht unerhebliche Zahl von erfaßten Verdachtsflächen in diese Kategorie einzustufen sein wird, müßten dafür bereits bestimmte Regelungen getroffen werden.

Nicht geregelt wird auch, was mit Altlasten zu geschehen hat, bei denen gerade Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu Lasten öffentlicher Mittel laufen oder die auf Kosten einer Gemeinde oder des Landes regelmäßig überwacht werden. Eine Übernahme dieser laufenden Projekte durch den Altlastensanierungsverband - ohne daß es dadurch zu einer Änderung bei den an der Sanierung beteiligten Firmen und Ziviltechnikern kommt - wäre vorzusehen.

Schließlich setzt sich der vorliegende Entwurf nicht damit auseinander, wie die Deponierung bzw. Beseitigung von aus einer Altlast ausgekoffertem Material zu sehen ist. Durch den Aushub

aus der Altlast wird dieses Material wieder zum Abfall (= bewegliche Sache, wie sie in der Definition des § 2 Abs. 2 umschrieben ist). Die Einbringung in eine andere gesicherte Deponie würde eine Beitragsschuld auslösen. Das kann sicher nicht Sinn und Absicht des Gesetzes gewesen sein, da dies de facto zu einer Finanzierung des Altlastensanierungsfonds aus eigenen Mittel führen würde.

2. Aus finanzieller Sicht wird darauf hingewiesen, daß die Finanzausgleichspartner im Paktum zum FAG 1989 übereinkamen, abgabenrechtliche Maßnahmen im Sinne des § 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 nur im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. § 6 F-VG soll für die Zeit des Übergangs auf ein neues Abgabensystem die bestehenden Abgaben für alle Gebietskörperschaften absichern.

Der vorliegende Entwurf eines Altlastensanierungsgesetzes beinhaltet im Abschnitt II Regelungen, die abgabenrechtliche Maßnahmen im Sinne des § 6 F-VG zum Gegenstand haben. Seine Erlassung setzt hinsichtlich dieser Bestimmungen deshalb jedenfalls die Herstellung des Einvernehmens mit den Ländern und Gemeindebünden voraus.

3. Des weiteren bestehen gegen den Entwurf insbesondere noch folgende grundsätzliche Vorbehalte:
 - a) Das Verursacherprinzip wird weitgehend vernachlässigt. Die Abgabe steht mit einem zukunftsorientierten Umweltschutz, der sich der Marktmechanismen bedient, nicht in Einklang. Die Abgabe wird als Steuer auf den Letztverbraucher überwältigt werden und beim Produzenten bzw. im Wirtschaftskreislauf keinerlei Anreize zu Substitutionen oder sonstigen Vermeidungen setzen.
 - b) Die Bevölkerung von Ländern, in denen gleichartige oder ähnliche Abgaben bereits bestehen oder eingeführt werden, wird doppelt oder mehrfach belastet, wobei die Verteilung der Mittel ohne Bedachtnahme auf die Aufbringung erfolgt. Die in einem Land aufgebrauchten Mittel sollten weitgehend wieder in diesem Land zur Altlastensanierung verwendet werden.

- 4 -

- c) Jene Gebietskörperschaften werden benachteiligt, die bereits selbst Altlastensanierung durchgeführt haben, da entsprechende Bestimmungen zur Anrechnung von Vorleistungen fehlen. Vice versa werden Gebietskörperschaften bevorzugt, die bisher keine Sanierungsmaßnahmen getroffen haben.
- d) Bei der Entscheidung über die Mittelverwendung (auch im Altlastenkuratorium, welches Prioritätenlisten zu erarbeiten hätte) sind die Länder nur unzureichend vertreten.
- e) Der vorliegende Entwurf bezweckt offensichtlich Kostenträgungsverpflichtungen des Bundes, die im Finanzausgleich durchaus Berücksichtigung finden (Kostentragung im Fall einer Gefährdung des Grundwassers), bei nicht zuordenbaren oder nicht greifbaren Verursachern auf andere Kostenträger zu überwälzen.
- f) Im Bereich der Abwasserbeseitigung werden negative Auswirkungen auf Vorhaben des Landes befürchtet (siehe die weiteren Ausführungen zu § 6).

4. Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1:

Wie bereits im allgemeinen Teil erwähnt, müßte es zu den Zielen dieses Bundesgesetzes auch gehören, Verdachtsflächen zu erheben und zu bewerten sowie bei Bedarf einer laufenden Beobachtung durch den Altlastensanierungsverband zu unterstellen, wenn nicht eine Sicherung oder Sanierung für notwendig erachtet wird oder die Fläche gänzlich als Verdachtsfläche ausscheidet. In der gegenwärtigen Zielbestimmung wird nur von der Sicherung oder Sanierung der als Altlasten bewerteten Flächen gesprochen, obwohl aus den weiteren Bestimmungen hervorgeht, daß es Aufgabe des Altlastensanierungsverbandes auch ist, Altlasten aufzusuchen und einen Verdachtsflächenkataster zu führen (siehe § 15 Abs. 1). Die Zielbestimmung wäre in diesem Sinn zu erweitern.

Zu § 2 Abs. 1:

Aus der vorliegenden Definition für "Altlast" geht hervor, daß

darunter auch Flächen zu verstehen sind, die zum Zeitpunkt der Bewertung (Gefährdungsabschätzung) bloß potentiell eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen und der Umwelt darstellen, ohne daß diese momentan konkret gegeben ist. Das geht begrifflich sicher zu weit. Eine momentan bloß potentiell bestehende Gefahr sollte zur Bewertung "Beobachtungsfläche" führen. Der Abs. 1 wäre entsprechend zu ändern.

Zu § 2 Abs. 2:

In diesem Absatz wird eine Definition für Abfälle verwendet, die wieder erhebliche Probleme bei der Abgrenzung zum Wirtschaftsgut geben wird. Ob ein Gut Abfall darstellt, ist aber wesentliche Voraussetzung, damit überhaupt eine Beitragspflicht nach diesem Gesetz entstehen kann.

Auf Grund der vorliegenden Definition ist auch zu befürchten, daß die Behörden in sehr großem Umfang damit beschäftigt sein werden, eine Feststellung darüber zu treffen, ob etwas Abfall darstellt oder nicht. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist nicht klargestellt, wer diese Klärung durchführen soll. Sollte diese Feststellung dem Landeshauptmann oder den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden oder diese im Amtshilfeweg herangezogen werden, könnte daraus eine erhebliche Mehrbelastung entstehen.

Zu § 2 Abs. 3:

Als sehr problematisch wird gesehen, daß unter Deponieren auch das drei Monate übersteigende Ablagern von Abfällen in einem Zwischenlager zu verstehen ist. Hier können verschiedene Umstände eintreten, die ungewollter Weise zu einer Beitragspflicht führen.

1. Durch ein Anlagengebrechen, z.B. in einer Müllverbrennungsanlage, ist es nicht möglich, bereits angelieferte Abfälle innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten einer thermischen Verwertung zuzuführen. Die Beitragspflicht entsteht. Eine Beitragspflicht entsteht aber auch ein zweites Mal, wenn nach Beendigung der Störung das Gut nun thermisch behandelt wird und die Verbrennungsrückstände endgelagert werden.

- 6 -

2. Unklar ist, wie die Lagerung von Abfällen in den Betrieben zu werten ist, da bei kleineren Betrieben bzw. bei Abfällen, die nur in geringen Mengen anfallen, jedenfalls nicht innerhalb von drei Monaten diese zur Entsorgung gebracht werden. Die Abfälle lagern daher im Betrieb länger als drei Monate. Durch die derzeitige Formulierung (= Zwischenlager) würde auch dieser Tatbestand miterfaßt sein.
3. Neuere Technologien, die auf dem Prinzip eines gezielten biologischen Oxidationsverfahren in einem Reaktor beruhen, können zur Folge haben, daß bis zum Abschluß des Reaktionsprozesses ein Zeitraum von mehr als drei Monaten verstreicht. Nach Ablauf des Reaktionsprozesses wird der mit Abfall gefüllte Reaktor geleert und steht neuerlich für ein Behandlungsverfahren zur Verfügung. Ist dieses biologische Behandlungsverfahren bereits als Deponierung anzusehen? Wird eine Beitragsschuld ausgelöst? Damit solche Verfahren attraktiv werden und bleiben können, sollten diese Vorgänge unbedingt von einer Beitragspflicht befreit bleiben!
Ähnlich problematisch ist die vorliegende Normierung im Fall einer Lagerung von z.B. ölverunreinigtem Boden in einem Katastrophenlager (siehe Siggerweisen) zu sehen.
4. Abfälle, insbesondere Sonderabfälle, werden erwiesenermaßen immer wieder von einem Sammler zum nächsten Sammler weitergegeben. Dies kennzeichnet besonders die Situation in Salzburg (= Sonderabfallsammler liefert Abfälle weiter zum Werk Siggerwiesen, das als Hauptsammelstelle im Land fungiert). Unklar ist hier, ob für die Berechnung einer dreimonatigen Zwischenlagerung die Lagerdauer bei den einzelnen Abfallsammlern zusammenzurechnen ist. Wie kann zudem vermieden werden, daß die Beitragsschuld mehrfach entsteht, wenn bei den einzelnen Abfallsammlern das Gut jeweils länger als drei Monate zwischenlagert?

Generell wäre es für die Lösung des Problems, eine mehrfache Beitragspflicht zu verhindern, zweckmäßig, ähnlich wie im Steuerrecht, wo es einen Vorsteuerabzug gibt, bereits einmal für das selbe Gut geleistete Beiträge wieder in Abzug bringen zu können.

- 7 -

Im Sinne der zum § 2 getroffenen Aussagen erscheint es auch angebracht, nicht nur ein zeitliches Kriterium dafür anzuführen, sondern näher zu definieren, was unter Zwischenlager zu verstehen ist, sowie sicherzustellen, daß Behandlungsverfahren, die eventuell mehr als drei Monate in Anspruch nehmen, vom Begriff "Deponieren" ausgenommen werden.

Zu § 3:

Wie der in der Z. 1 verwendete Begriff des "Deponierens" zu verstehen ist, ergibt sich aus der Definition des § 2 Abs. 3. Eine drei Monate übersteigende Zwischenlagerung gilt demnach auch bereits als Deponierung.

Ergänzend wird erwähnt, daß es erhebliche Probleme aufwerfen wird bzw. unklar ist, ob damit auch Rekultivierungsmaßnahmen, die z.B. auf Grund naturschutzrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben wurden, erfaßt werden. Regelmäßig wurde und wird nämlich die Verfüllung von abgebauten Kiesgruben mit unbedenklichem Material vorgeschrieben. Dazu wurde und wird im wesentlichen Bauschutt, Aushub- und Abbruchmaterial verwendet. Diese Stoffe scheinen im Sonderabfallkatalog als Abfälle auf. Alle, die ein solcher Verfüllungsauftrag trifft, würden in Zukunft konsequenterweise als Deponiebetreiber anzusehen sein, die dann auch über Meßeinrichtungen (§ 26) verfügen müßten.

Sicher wird auch die Frage auftreten, ob nicht für denjenigen, den ein Verfüllungsauftrag trifft, das übernommene Aushubmaterial eher als Wirtschaftsgut anzusehen ist. Das würde die Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes dann ausschließen.

Ähnliche Probleme können sich auch im Straßenbau ergeben. Dort wird bei der Straßensanierung abgetragenes Material in weiterer Folge für Böschungszwecke oder zur Untergrundbefestigung beim Straßenneubau wieder verwendet. Liegen hier Abfälle vor, die deponiert werden, oder greift die Abfalldefinition nicht, weil keine Entledigungsgabsicht besteht und auch keine Erfassung und Behandlung im öffentlichen Interesse erforderlich ist?

- 8 -

Die Straßenerhaltung bringt es mit sich, daß Baum-, Gras- und Strauchschnitt vom Straßenbegleitgrün in nicht unerheblichen Mengen anfällt. Dieses wird derzeit überwiegend noch auf Grundflächen abgelagert, ohne daß es sich hierbei um spezielle Deponien handeln würde. Löst dies ebenfalls eine Beitragspflicht aus?

Derzeit laufen Überlegungen, das insbesondere nach den Wintermonaten anfallende Kehrgut (im wesentlichen verunreinigter Straßensplitt) auf Flächen zwischenzulagern, von den Feinstäuben, die dem Straßensplitt anhaften, zu waschen und nach einer gewissen Zeit, die jedenfalls drei Monate übersteigen wird, neuerlich zu verwenden. Wieder stellt sich die Frage einer möglichen Beitragspflicht nach diesem Gesetz.

Sollte es in den aufgezählten Fällen zu einer Beitragspflicht kommen, werden hierdurch nicht unerhebliche Mehrbelastungen auf die öffentliche Hand zukommen, die abgelehnt werden.

Unklar bleibt zudem, wie in den genannten Fällen die gewichtsmäßige Erfassung des Gutes überhaupt erfolgen soll bzw. kann.

Zu § 6:

Diese Bestimmung geht davon aus, daß immer in eindeutiger Weise eine Zuordnung in überwachungsbedürftige Sonderabfälle und sonstige Abfälle möglich ist. Dabei wird übersehen, daß in der Praxis oft gefährliche Sonderabfälle und sonstige Abfälle miteinander vermischt sind (z.B. Bauchemikalien befinden sich unter Baustellenabfällen).

Unklar ist auch die Handhabung jenes Falles, bei dem gefährliche Sonderabfälle länger als drei Monate zwischengelagert werden, bis sie anschließend einer Behandlung (z.B. Konditionierung) unterzogen werden, bei der aus den ursprünglich gefährlichen Sonderabfällen nicht überwachungsbedürftige (übrige) Abfälle entstehen. Hier käme es konsequenterweise zweimal zur Entstehung der Beitragsschuld mit gleichzeitig unterschiedlich hoher finanzieller Belastung.

Eine klare Regelung auch für diese Fälle muß gefunden werden. Aus dieser Stelle muß auch auf die erheblichen Belastungen hingewiesen werden, die den Betreibern von Hauskläranlagen - im

Landessdurchschnitt sind rund 50 % (noch) nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen - durch die neue Abgabe entstehen. Bei viermal im Jahr erfolgender Entleerung des Klärgutes beträgt bei 5 m³ Klärkammerinhalt die zusätzliche Gebühr mindestens 800 S, wenn es sich um einen überwachungs-pflichtigen Sondermüll handelt, mindestens 4.000 S, ohne daß diese zusätzlichen Gebühren zu irgendeiner Beschleunigung der Kanalerrichtungen, insbesondere im Salzburger Zentralraum, führen. In natürlich abgeschwächter Form gelten diese Überlegungen auch für die öffentliche Abwasserentsorgung, wenn für die Klärschlammdeponierung ebenfalls die Abgabe entrichtet werden müßte. Damit werden Überlegungen im Land zur Beschleunigung von Kanalherstellungen, die in der nächsten Legislaturperiode zu verwirklichen ins Auge gefaßt sind, jedenfalls negativ berührt.

Zu § 7:

In der Z. 1 lit. b wird von der Einbringung in ein Zwischenlager gesprochen. Auf die fehlende bzw. unzureichende Definition für "Zwischenlager" wurde bereits hingewiesen. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang der Fall, bei dem vor Ablauf der dreimonatigen Frist die Abfälle einfach räumlich verändert werden, d.h. zu einem anderen Ort auf demselben Betriebsareal, gebracht werden. Wird damit der Abfall "entnommen"? Auch dies bedarf einer eindeutigen Festlegung.

Zu § 8:

Diese Bestimmung sieht vor, daß der Beitragsschuldner die Belege über die Messungen (Gewicht der Abfälle) aufzubewahren hat. Für eine Nachkontrolle zur Feststellung der Höhe der Beitragsschuld ist es aber notwendig, auch die Art des Abfalles (überwachungsbedürftiger Sonderabfall oder sonstiger Abfall) zu kennen. Die Art des Abfalles wäre daher am Meßbeleg zu vermerken, und diese Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

Zu § 9 Abs. 4:

Wie dem § 9 Abs. 2 zu entnehmen ist, hat im Bedarfsfall das Finanzamt den Beitrag festzusetzen. Es stellt sich nun die

- 10 -

Frage, wie das Finanzamt ermitteln kann, um welche Abfälle (gefährliche, sonstige) und um welche Menge es sich gehandelt hat.

Es ist zu befürchten, daß im Amtshilfewege Sachverständige der Bezirksverwaltungsbehörden oder des Landes hiefür herangezogen werden. Sollte dies eintreten, muß bereits jetzt darauf hingewiesen werden, daß dies zu einer erheblichen Mehrbelastung führen kann.

Zu § 10 Abs. 2:

Unter der Z. 5 werden verschiedene Entschädigungstatbestände für Liegenschaftseigentümer genannt. Hier fehlt, daß auch für die Beobachtung von Verdachtsflächen, d.h. dafür, daß z.B. Pegel gesetzt werden usw., allenfalls Entschädigungsleistungen zu zahlen wären. Diese erscheinen angebracht, da (Null)Sonden oft auch auf Liegenschaften gesetzt werden müssen, die gar nicht als Verdachtsfläche in Rede stehen.

Zu § 15:

Wie im Abs. 1 ausgeführt, hat der Altlastensanierungsverband die bundesweite Erfassung von Altablagerungen usw. in Auftrag zu geben.

Hier muß unabdinglich sichergestellt sein, daß in allen Bundesländern im gleichen Umfang und mit der gleichen Intensität der Erhebung bzw. Untersuchung von Verdachtsflächen nachgegangen wird. Dies muß auch für Flächen gelten, die von der Landesregierung an den Altlastensanierungsverband zur Prüfung herangetragen werden.

Wie diesem Absatz weiter zu entnehmen ist, hat das Umweltbundesamt einen Verdachtsflächenkataster zu schaffen und zu führen. Dieser Verdachtsflächenkataster stellt u.a. auch eine sehr wesentliche Information für die planerische Tätigkeit in den Ländern dar. Es hat daher unbedingt sichergestellt zu werden, daß der Inhalt dieses Katasters, soweit er ein bestimmtes Bundesland betrifft, diesem zur Verfügung gestellt wird. - Gedacht wird hier an die Einbeziehung des Verdachtsflächenkatasters in das Informationssystem SAGIS, das im Land Salzburg aufgebaut werden soll.

Zu § 16:

Die hier genannten Kriterien, an denen sich die Prioritätenreihung zu orientieren hat, nimmt aus ha. Sicht zu wenig auf den Umstand Rücksicht bzw. kommt dies zu wenig deutlich zum Ausdruck, daß sich die Dringlichkeitsreihung auch daran zu messen hat, wie die Verdachtsfläche sowie die angrenzenden Liegenschaften genutzt werden und ob hiedurch Menschen, Pflanzen oder Tiere bei der gegenwärtigen Nutzungsart unmittelbar gefährdet sind.

Die Prioritätenliste wird beim Altlastensanierungsverband geführt. Dem Altlastensanierungsverband steht zwar das Altlastenkuratorium als beratendes Organ zur Seite, das auch mit Vertretern der Ländern besetzt ist. Eine gewisse Information fließt damit in die Länder. Trotzdem hat sichergestellt zu sein, daß jeweils eine aktuelle Prioritätenliste den Ländern zugeleitet wird, sodaß auch dort der entsprechende Kenntnisstand gegeben ist.

Zu § 17:

Im Abs. 3 wird vorgesehen, daß vom Umweltminister ein Finanzierungsplan und der Rechnungsabschluß sowie ein Bericht über die getroffenen Maßnahmen zur Altlastensanierung dem Nationalrat vorzulegen sind.

Es scheint aber nicht unwichtig, daß diese Unterlagen auch den Ländern zur Verfügung gestellt werden, um insbesondere eine Kontrollmöglichkeit zu haben, ob im entsprechend gleichen Umfang die Länder in den Genuß der Mittel kommen. Dies steht mit der Forderung im Zusammenhang, daß die im Land aufgebrauchten Mittel möglichst in diesem Bundesland auch wieder zum Einsatz gelangen sollen.

Zu § 22:

Ersatzansprüche sind nach dieser Bestimmung vom Altlastensanierungsverband dann geltend zu machen, wenn einer Sanierungs- und Sicherungsverpflichtung, die sich auf Grund bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschriften ergibt, nicht nachgekommen wurde. Es wird bezweifelt, daß entsprechend deutliche Regelungen

- 12 -

in den Landes- bzw. Bundesgesetzen enthalten sind, sodaß fraglich ist, ob diese Regelung überhaupt zur Anwendung gelangen kann. Bescheidmäßige Vorschreibungen können hierfür nicht herangezogen werden, da sie keine generellen Rechtsvorschriften darstellen.

Auch der Umstand, daß zudem ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vorliegen muß, erscheint kaum angetan, dieser Bestimmung großen Erfolg bescheiden zu lassen.

Da schließlich nur nach Maßgabe der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ein Zugriff erfolgen soll, läßt sich doch deutlich herauslesen, daß hier eine formale Bestimmung getroffen wurde, ohne daß man besondere Absicht hat, diese auch anzuwenden bzw. die Verursacher entsprechend zur Kostendeckung heranzuziehen.

Zu § 23:

Nicht ausreichend scheint nach ha. Sicht, daß das Altlastenkuratorium, wie im Abs. 1 erwähnt, nur zur Beratung des Umweltministers dienen soll. Auch wenn der Altlastensanierungsverband dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unterstellt ist, so sollte das Kuratorium auch zur Beratung dieses nachgeordneten Apparates dienen. Dies deshalb, da natürlich bereits dort wesentliche Entscheidungsfindungen erfolgen. Eine erst nachträgliche, eventuell korrigierende Mitwirkung der Länder im Rahmen des Altlastenkuratoriums erscheint verspätet.

Zudem sollte sich die Beratungstätigkeit des Altlastenkuratoriums auch auf die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen erstrecken. Eine Beschränkung bloß auf Sanierungsmaßnahmen - die sicherlich in wesentlich geringerem Umfang erfolgen werden - erscheint nicht angebracht.

Die Beratungstätigkeit sollte sich zudem auch auf alle als Beobachtungsflächen einzustufenden Fälle beziehen.

Zu § 25 Abs. 1:

Es muß sichergestellt werden, daß durch das hier normierte Betretungsrecht auch gewährleistet ist, die in Frage kommenden Liegenschaften mit Maschinen und Fahrzeugen zu befahren.

Dies ist notwendig, wenn z.B. eine Probebohrung vorgenommen werden soll.

Zu § 25 Abs. 2:

Hier wäre zu ergänzen, daß auch die Vornahme von Gasuntersuchungen sowie das Ziehen von Suchschürfen zu dulden ist.

Problematisch ist, weshalb die Duldungspflichten auf die Erfassung, Abschätzung und Bewertung beschränkt werden sollen. Dies würde bedeuten, daß nach Vorliegen einer endgültigen Bewertung gesetzte Pegel nicht mehr benützt werden dürfen, ein Umstand, der im Fall der bereits erwähnten Beobachtungsflächen untragbar ist.

Es ist daher sicherzustellen, daß Duldungspflichten bescheidenmäßig zur Durchführung von Beobachtungen nach Abschluß, Abschätzung und Bewertung festgelegt werden können. Dies müßte auch für solche Liegenschaften gelten, die nicht als Beobachtungsflächen einzustufen sind, wenn auf diesen Beobachtungsebene (z.B. Sonden im Ein- und Abströmbereich) oder andere Einrichtungen gesetzt werden müssen.

Zu § 25 Abs. 3:

Wie erwähnt, muß sich der bescheidenmäßige Ausspruch zur Duldung auch auf Beobachtungsmaßnahmen erstrecken können. Eine entsprechende Ergänzung wäre vorzunehmen.

Zu § 25 Abs. 4:

Grundsätzlich wird es als höchst problematisch angesehen, daß an Liegenschaftseigentümer eine Entschädigung bezahlt werden soll, obwohl sie für eine Altlast mitverantwortlich sind. Dies nur, weil ihnen kein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann.

Eigentümer von Liegenschaften, die für Beobachtungszwecke in Anspruch genommen werden müssen, steht gemäß diesem Absatz kein Entschädigungsanspruch zu. Dies stellt sicher eine ungleiche Behandlung dar und müßte geändert werden.

- 14 -

Die Entschädigungsleistung ist vom Altlastensanierungsverband zu zahlen. Da aus den weiteren Ausführungen nicht hervorgeht, wer die Entschädigungshöhe festzusetzen hat, wird angenommen, daß dies primär durch den Altlastensanierungsverband selbst erfolgen wird. Sicher war jedoch gedacht, daß im Streitfall über die Entschädigungshöhe bescheidmäßig durch den Landeshauptmann entschieden wird. Eine derartige bescheidmäßige Festlegung ist aber derzeit nicht vorgesehen - die Ausführungen im Abs. 6 beziehen sich nur auf die Abs. 2 und 3.

Abschließend wird bemerkt, daß die Altlastensicherung und insbesondere die Altlastensanierung es ermöglicht, daß kontaminierte Flächen eingeschränkt oder uneingeschränkt einer weiteren Nutzung zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, daß dadurch sicher auch eine erhebliche Wertschöpfung für diese Liegenschaften eintritt. Das vorliegende Gesetz regelt nicht, wie diese Wertschöpfung abgezogen werden kann, d.h. derzeit würde ohne Gegenleistung diese Wertschöpfung dem Liegenschaftseigentümer zugute kommen, obwohl die öffentliche Hand alle Kosten einer Sicherung oder Sanierung trägt. Daß hier einzelnen Personen einseitig erhebliche finanzielle Vorteile durch den Staat zuwachsen sollen, löst ein starkes Unbehagen aus.

Über die Handhabung der in der Stellungnahme angeführten und an der Praxis orientierten Fallbeispiele müßte vor einer allfälligen Beschlußfassung über dieses Gesetz jedenfalls Klarheit erlangt werden, sollte es nicht zu erheblichen Vollziehungsproblemen kommen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor